

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Wirtschaftsausschusses		
X	des Haupt- und Finanzausschusses		
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Mitgliedschaft im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V.(OHT)

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen war bis zum 30. April 2010 Mitglied im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V., Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz. Zum 1. Mai 2010 ging die Mitgliedschaft auf die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG über. Nach Gründung der LTO Wagrien GmbH erfolgte ein weiterer Übergang der Mitgliedschaft auf diese.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. (OHT) am 1. Juli 2016 eine Änderung der Beitragsordnung beschloss und infolgedessen die vorgesehene Kappungsgrenze von netto 50.000,00 € beim Mitgliedsbeitrag ersatzlos gestrichen wurde, kündigte die LTO Wagrien GmbH ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2017.

B) STELLUNGNAHME

Damit die Stadt Heiligenhafen und ihre Bedeutung für den Tourismus in der Region entsprechende Resonanz findet, und insbesondere bezüglich der bestehenden förderrechtlichen Vorgaben, ist eine Mitgliedschaft der Stadt Heiligenhafen im OHT unumgänglich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt lt. aktueller Beitragsordnung 3,70 € netto je Bett und Jahr. Laut Mitteilung des Tourismus-Service Heiligenhafen belief sich die Bettenzahl zum 31.07.2017 auf 8.148 Betten, sodass mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von rd. 30.200,00 € netto zu rechnen ist.

Die Satzung des OHT sieht in § 5 vor, dass jedes ordentliche Mitglied mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung hat. Des Weiteren ist eine Staffelung weiterer Stimmen in Abhängigkeit zur Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages

festgeschrieben. Für Mitglieder, die einen jährlichen Beitrag in Höhe von 20.001,00 € bis zu 35.000,00 € zahlen, sieht diese Staffelung 4 weitere Stimmen vor.

Weiterhin ist es lt. Geschäftsführung des OHT unabdingbar, eine sog. „Betreuungsvereinbarung“ abzuschließen. Hintergrund dieser Vereinbarung ist Folgender:

Die EU soll sicherstellen, dass es im Binnenmarkt keine Wettbewerbsverzerrung gibt. Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile, denen keine marktmäßige Gegenleistung gegenübersteht.

In jüngerer Zeit ist dabei auch der Bereich der Tourismusförderung verstärkt auf seine beihilferechtliche Relevanz hin untersucht worden. Nach juristischer Einschätzung könnte dies auch die von den Mitgliedern des OHT an diesen gezahlten Beiträge erfassen, obgleich durchaus strittig sein kann, ob alle Merkmale des vorgenannten Beihilfetatbestandes erfüllt sind (z. B. hinsichtlich der Eignung zur Handelsbeeinträchtigung).

Letztlich unabhängig von dieser Unsicherheit bietet das EU-Beihilferecht für bestimmte Bereiche, nämlich sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI siehe Artikel 106 Abs. 2 AEUV), die Möglichkeit, eine Freistellung vom Beihilfeverbot zu erlangen und zwar auf der Grundlage eines sogenannten Betrauungsaktes.

Rechtsgrundlage hierfür ist der Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfe in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind (2012/21/EU, ABl.EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3 sogenannter DAWI-Freistellungsbeschluss). Inwieweit Maßnahmen der Tourismusförderung zu solchen Dienstleistungen zu zählen sind, ist gegenwärtig gleichfalls in der Diskussion. Der Vorstand des OHT vertritt nach rechtlicher Beratung die Auffassung, dass die satzungsmäßigen Aufgaben des OHT solche DAWI-Leistungen verkörpern, weil sie im

öffentlichen Interesse universell und letztlich unabhängig von marktmäßigen Renditeerwägungen wahrgenommen werden. Der Vorstand des OHT empfiehlt daher allen dem EU-Beihilferecht unterliegenden Mitgliedern, also den Kommunen und kommunalbeherrschten Betrieben, Gesellschaften und entsprechenden Organisationen, den Abschluss eines Betrauungsvertrages. Dieser stellt zwar vor dem Hintergrund der juristischen Diskussion keine absolute Garantie für eine beihilferechtliche Immunisierung dar, ist aber in keinem Fall schädlich. Würde dem gegenüber kein Betrauungsvertrag abgeschlossen, so könnten abhängig von der beihilferechtlichen Einordnung möglicherweise Verstöße gegen das EU-Beihilferecht auf Seiten der Mitglieder vorliegen. Diese könnten sich für den OHT im Falle von verpflichtenden Rückforderungen existenzbedrohend auswirken und hätten einen nachhaltigen Imageschaden für den Tourismus in der Region zur Folge. Daher wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2017 der Abschluss eines Betrauungsvertrages für alle Mitglieder beschlossen. Die von der Stadt Heiligenhafen abzuschließende Betrauungsvereinbarung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Nach § 10 der Satzung des OHT hat die Mitgliederversammlung einen Marketingbeirat zu berufen. Bislang war Herr Manfred Wohnrade als Geschäftsführer der LTO Wagrien GmbH in den Marketingbeirat entsandt. Zum 31.12.2017 scheidet Herr Wohnrade vorerst aus, da die Mitgliedschaft der LTO Wagrien GmbH im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. zu diesem Zeitpunkt endet. Laut Mitteilung der Geschäftsführerin des OHT Frau Katja Lauritzen macht es Sinn, wenn Herr Wohnrade oder eine andere Mitarbeiterin/ein anderer Mitarbeiter von den HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetrieben Mitglied im Marketingbeirat ist. Letztendlich geht es hier immer auch darum, Aktionen gemeinsam zu bestimmen und umzusetzen. Sofern jemand entsandt wird, der die Aktionen nicht vor Ort umsetzt, sondern die Informationen weitergeben und erklären muss, sind Reibungsverluste vorprogrammiert. Daher könnte aufgrund eines entsprechenden Vorschlags der Stadt Heiligenhafen Herr Wohnrade als Vertreter der Stadt Heiligenhafen auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2018 belaufen sich auf 30.200,00 € netto. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan für das Jahr 2018 bereitzustellen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Stadt Heiligenhafen begründet zum 01.01.2018 eine Mitgliedschaft im Ostsee-Holstein-Tourismus e. V.
2. Die Stadt Heiligenhafen schließt mit dem Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. die in der Anlage beigefügte Betrauungsvereinbarung ab.
3. Dem Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. wird vorgeschlagen, auf der nächsten Mitgliederversammlung Herrn Manfred Wohnrade als Vertreter der Stadt Heiligenhafen in den Marketingbeirat zu wählen.
4. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 30.200,00 € sind in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	200
Amtsleiterin / Amtsleiter	30.10.17
Büroleitender Beamter	

Anlage 1

Betreuungsvereinbarung Ostsee-Holstein-Tourismus e.V.

Zwischen

den in der am Ende dieses Dokuments befindlichen Unterschriftenliste namentlich aufgezählten kommunalen Körperschaften und kommunalen Unternehmen und Vereinigungen

– gemeinsam nachfolgend auch: die „Kommunen“–

und

dem Ostsee-Holstein-Tourismus e.V., vertreten durch den Vorstand, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz,

– nachfolgend auch: der „Verein“ –

– gemeinsam: die „Parteien“ –

wird folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen, die erst wirksam wird, wenn die am 30.06.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossene Satzungsänderung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden ist:

§ 1

Ausgangslage und Vertragszweck

§ 1.1 **Kommunen und Verein.** Die in diesem Vertrag unter der Bezeichnung „die Kommunen“ zusammengefassten kommunalen Körperschaften und kommunalen Unternehmen und Vereinigungen sind sämtliche Mitglieder des in diesem Vertrag als „Verein“ bezeichneten Ostsee-Holstein-Tourismus e.V. Der Verein verfügt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags daneben noch über weitere (auch teils beratende, teils fördernde) Mitglieder, die keinen kommunalen oder sonst staatlichen Charakter aufweisen.

§ 1.2 **Ziele der Kommunen.** Die Kommunen beabsichtigen – wie schon bislang –

1.2.1. den Tourismus in der Region (Destination) der schleswig-holsteinischen Ostsee und der Holsteinischen Schweiz zu stärken und weiterzuentwickeln sowie Gemeinschaftsaufgaben der Kommunen insbesondere auf dem Gebiet des Marketing durchzuführen

oder zu unterstützen und zu fördern sowie ihre Erfahrungen und Informationen untereinander auszutauschen,

1.2.2. ihre Anliegen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung durch den Verein als touristischen Interessenverband bearbeiten und diese in den entsprechenden Organisationen sowie bei sonstigen Stellen im Interesse einzelner oder aller Mitglieder vertreten zu lassen,

1.2.3. zur Stärkung der Interessen des Tourismus an der Ostsee und der Holsteinischen Schweiz die Zusammenarbeit mit touristischen Institutionen anderer Gebiete zu fördern.

§ 1.3 **Zweck der Vereinbarung.** Die Verwirklichung dieser Ziele betreiben die Kommunen durch ihre Mitgliedschaft im Verein und die Zusammenarbeit im Rahmen des Vereins. Soweit die Tätigkeit des Vereins im europarechtlichen Sinne überhaupt als Angebot auf einem Markt angesehen werden kann, sehen die Kommune diese als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: „DAWI“) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV bzw. als damit verbundene Gemeinwohlverpflichtungen an. Der Verein erbringt im übergeordneten gemeinsamen Interesse Tätigkeiten, die jedenfalls nicht in gleicher Weise und Qualität von einzelnen Leistungsanbietern im Tourismus marktgängig durchgeführt werden. Unbeschadet des Umstands, dass der den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen hat, ist seine Tätigkeit nicht eigenwirtschaftlich; er nimmt seine Aufgaben im Interesse der übergeordneten Zwecke unabhängig von ihrer Rentabilität wahr. Zweck der Tätigkeit ist nicht die Förderung einzelner Mitglieder oder Anbieter, sondern die Verwirklichung der genannten Ziele im Allgemeininteresse der Stärkung und Förderung der wirtschaftlichen Struktur der Region im Sinne der Daseinsvorsorge. Die Leistungen des Vereins stehen in diesem Sinne allen touristischen Anbietern der Destination und darüber hinaus allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Kommunen zur Verfügung. Die Kommunen tragen zu den Kosten der Tätigkeit des Vereins durch Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von dessen Beitragsordnung bei. Durch die vorliegende Betrauungsvereinbarung erfolgt (vorsorglich) eine Betrauung des Vereins um sicherzustellen, dass die von den Kommunen geleisteten Beiträge nicht als unzulässige Beihilfe qualifiziert werden können.

- § 1.4 **Verhältnis zur Vereinssatzung.** Die vorgenannten Ziele der Kommunen entsprechen dem Vereinszweck des Vereins, wie sie in dessen Satzung festgeschrieben sind. Die Vereinssatzung wird durch die vorliegende Betreuungsvereinbarung selbst weder geändert noch berührt (unbeschadet der Möglichkeit von Änderungen der Vereinssatzung im dafür vorgesehenen Verfahren). Die Betreuungsvereinbarung ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den kommunalen Mitgliedern und dem Verein. Die vorliegende Betreuungsvereinbarung begründet selbst weder einen gesonderten Verein noch eine Gesellschaft. Sie stellt eine Gesamtheit von Betreuungsvereinbarungen der einzelnen Kommunen gegenüber dem Verein dar. Verpflichtungen der Kommunen untereinander begründet sie nur im Hinblick auf die gemeinsame Konkretisierung im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans des Vereins sowie im Hinblick auf die gemeinsame Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung und des Beihilferechts.
- § 1.5 **Verweis auf Freistellungsbeschluss.** Die vorliegende Vereinbarung stellt einen Betrauungsakt zur Betrauung des Vereins mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Art. 3 des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt EU 2012 L 7/3) – nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“ – dar.
- § 1.6 **Auslegungsmaxime.** Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sollen stets möglichst so ausgelegt werden, dass sie den vorgenannten Zielsetzungen und insbesondere den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses entsprechen.

§ 2

Betreuung des Vereins

- § 2.1 **Betreuung.** Die Kommunen betrauen hiermit den Verein mit der Wahrnehmung der sich aus dessen Satzungszweck ergebenden Aufgabe bei der Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben der Kommunen im Tourismus, insbesondere dem Gebiet des Marketing, der Wahrnehmung gemeinsamer touristischer Interessen sowie des Erfahrungs- und Informationsaustausches

auf dem Gebiet des Tourismus. Gegenstand der Betreuung sind konkret namentlich die im nachfolgenden § 2.2 genannten Dienstleistungen. Die Betreuung erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses.

§ 2.2 **Gegenstand der DAWI.** Der Verein wird durch diese Betreuungsvereinbarung verpflichtet, während ihrer Laufzeit (§ 7) für die Kommunen die folgenden Tätigkeiten insgesamt als DAWI wahrzunehmen:

- 2.2.1. Förderung des Bekanntheitsgrades der schleswig-holsteinischen Destination „Ostsee und Holsteinische Schweiz“ insbesondere durch gemeinsame Marketingmaßnahmen,
- 2.2.2. Bündelung der bestehenden touristischen Angebote der Kommunen,
- 2.2.3. Kooperation mit touristischen Institutionen (z. B. TASH, Dehoga),
- 2.2.4. Unterstützung der Mitglieder bei der koordinierten Produkt- und Angebotsentwicklung,
- 2.2.5. Durchführung von gemeinsamen Marketingmaßnahmen für die oben 2.2.1 genannte Destination ,
- 2.2.6. Entwicklung und Nutzung eines Corporate Designs für die gemeinsame Marke der oben 2.2.1 genannten Destination,
- 2.2.7. Herausgabe themenspezifischer Publikationen über die oben 2.2.1 genannte Destination
- 2.2.8. Durchführung von kontinuierlicher Trend- und Marktforschung für die Region,
- 2.2.9. Definition und Umsetzung von Qualitätsstandards,
- 2.2.10. Förderung der öffentlichen und privaten Infrastrukturentwicklung in der oben 2.2.1 genannten Destination durch Know-how-Transfer
- 2.2.11. Vertretung der Interessen und Anliegen der Kommunen im Bereich des Tourismus bei Organisationen und sonstigen damit befassten Stellen.

- § 2.3 **Keine verwaltungsrechtliche Aufgabenübertragung.** Durch diese Vereinbarung werden keine öffentlichen Aufgaben als solche (im Sinne eines Zuständigkeitswechsels) von den Kommunen auf den Verein übertragen, der Verein soll lediglich Tätigkeiten im Rahmen der unverändert fortbestehenden öffentlichen Aufgaben der Kommunen für diese wahrnehmen. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten ist auch nicht in dem Sinne exklusiv, dass die Kommunen selbst derartige Tätigkeiten nicht mehr ausführen würden. Hierzu bleiben sie selbst und im Rahmen von weiteren Organisationen, namentlich Lokalen Tourismus-Organisationen (LTO), unverändert berechtigt. Die Betrauung durch die vorliegende Vereinbarung stellt vielmehr eine zusätzliche Maßnahme auf einer besonderen regionalen Ebene dar. Es besteht kein Wettbewerbsverbot für die Kommunen im Verhältnis zum Verein.
- § 2.4 **Umfang der Betätigung.** Der Umfang der Tätigkeiten in den in § 2.2 genannten Bereichen der DAWI wird jährlich im Einzelnen durch den Wirtschaftsplan des Vereins bestimmt, über den nach dessen Satzung die Mitgliederversammlung beschließt. Dieser Beschluss gilt als Konkretisierung und Aktualisierung dieses Betrauungsaktes.
- § 2.5 **Dauerhafte Verfügbarkeit.** Der Verein ist verpflichtet, die Dienstleistungen in den in § 2.2 genannten Bereichen im jeweils gemäß § 2.4 konkretisierten Umfang dauerhaft während der gesamten Dauer der Betrauung zu erbringen. Er hat sicherzustellen, dass seine Leistungen den Nutzern dauerhaft zur Verfügung stehen. Je nach dem Inhalt dieser Leistungen können Nutzer in diesem Sinne sowohl die Kommunen selbst als auch Dritte sein.
- § 2.6 **Universalität und obligatorischer Charakter.** Der Verein ist verpflichtet, die Dienstleistungen, mit denen er betraut ist, diskriminierungsfrei gegenüber dem jeweiligen bestimmungsgemäßen Nutzerkreis und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu erbringen. Soweit Kapazitäten des Vereins nicht ausreichen, ist nach sachlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar zu entscheiden. Der Verein erbringt die Tätigkeiten grundsätzlich kollektiv gegenüber der Gesamtheit seiner Mitglieder.
- § 2.7 **Eigenverantwortlichkeit.** Der Verein erbringt seine Leistungen im eigenen Namen. Etwaige Erlöse hieraus stehen ihm zu, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist (insbesondere im Zusammenhang mit der Obergrenze des Kostenausgleichs, § 5). Er darf nicht marktgerechte Vorteile

von Dritten, insbesondere Unternehmen, weder fordern noch sich versprechen oder gewähren lassen.

§ 2.8 **Ausschluss anderer Tätigkeiten.** Der Verein darf ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung aller Kommunen keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die aufgrund dieses Betrauungsakts übernommenen DAWI übernehmen, insbesondere keine Leistungen, die zwar als Tätigkeit auf einem Markt im Sinne des Beihilferechts – und damit als „wirtschaftliche“ oder einem „Unternehmen“ im Beihilferechts zuzuordnende –, aber nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert werden können. Die Aufnahme solcher Tätigkeiten bedarf neben der Zustimmung der Kommunen einer Anpassung der vorliegenden Betreuungsvereinbarung insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zu Ausgleichszahlungen. Ferner sind in diesem Fall Regelungen über eine Verpflichtung des Vereins zu einer getrennten Buchführung und Rechnungslegung aufzunehmen.

§ 2.9 **Meinungsverschiedenheiten.** Meinungsverschiedenheiten betreffend die Zusammenarbeit der Kommunen werden diese stets gütlich im Geiste kommunaler Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme lösen. Entscheidungen werden unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung grundsätzlich in den zuständigen Gremien des Vereins getroffen.

§ 3

Finanzierung, Ausgleichszahlungen

§ 3.1 **Grundsatz.** Die Finanzierung der Leistungen des Vereins erfolgt im Verhältnis zu den Kommunen aus den in diesem Betrauungsakt vorgesehenen Ausgleichszahlungen der Kommunen in der Form von Mitgliedsbeiträgen nach der Beitragssatzung des Vereins. Von Dritten erzielte Erlöse werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung angerechnet, ebenso von anderen Mitgliedern erzielte Beiträge.

§ 3.2 **Drittumsätze.** Die Parteien legen zu Grunde, dass etwaige Drittumsätze nur auf der Grundlage der von den Kommunen getroffenen Vergabeentscheidung zur Betrauung des Vereins erzielt werden. Drittumsätze sind für die DAWI zu verwenden, mit denen der Verein betraut ist.

- § 3.3 **Ausgleichszahlungen.** Die Kommunen verpflichten sich zur Finanzierung der Tätigkeiten des Vereins, soweit dessen Aufwendungen nicht durch Drittsätze gedeckt sind, durch die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die vom Verein übernommenen DAWI in der Form von Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe der Beitragsordnung des Vereins. Die Kommunen gewähren keine über die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge hinausgehenden Ausgleichsleistungen. Der Ausgleich darf ausschließlich und muss vollständig für das Funktionieren der vereinbarten DAWI verwendet werden. Beihilferechtlich bleibt die Möglichkeit des Vereins unberührt, über eine angemessene Rendite zu verfügen. Im Einzelnen richtet sich dies nach dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Verein ist jedoch ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig.

§ 4

Bemessung der Ausgleichszahlungen

- § 4.1 **Erforderlichkeitsgrundsatz.** Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Umsatzrendite abzudecken. An diesem Grundsatz sind sämtliche Regelungen zur Bemessung der Ausgleichshöhe zuvörderst zu bemessen und ggf. an diesen Grundsatz anzupassen.
- § 4.2 **Allgemeine Grundlage für die Bemessung.** Allgemeine Grundlage für die Bemessung der Ausgleichszahlung ist, dass der Verein sämtliche in § 2 genannten Dienstleistungen bezogen auf die Aufgabenbereiche erbringt, mit denen er betraut ist, aber keine anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere keine, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Daher werden gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses die Gesamtkosten des Vereins als für die Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigende Kosten herangezogen. Der Verein hat sicherzustellen, dass die entstehenden Gesamtkosten bezogen auf die Aufgabenstellung einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und einer effektiven und effizienten Durchführung der Tätigkeiten entsprechen.
- § 4.3 **Angemessene Umsatzrendite.** Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung kann eine angemessene Umsatzrendite aus den bei der Durchführung der

Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erzielten Einnahmen berücksichtigt werden, und zwar in Höhe von bis zu 2,00 % p.a.

- § 4.4 **Genereller Parameter für die Bemessung des Ausgleichs.** Genereller Parameter für die Bemessung der Ausgleichszahlung ist entsprechend dem Grundgedanken des Kostenersatzes für die Dienstleistungen der Umfang, in welchem der Verein die in § 2.2 aufgezählten Dienstleistungen erbringt. Zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen stellt der Verein jährlich vorab nach Maßgabe seiner Satzung einen Wirtschaftsplan auf, welcher der Zustimmung der Kommunen bedarf; zur Erteilung der Zustimmung ist die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ausreichend. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn eine Kommune trotz ordnungsgemäßer Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung nicht erscheint oder sich der Stimme enthält.
- § 4.5 **Inhalt des Wirtschaftsplans.** In dem Wirtschaftsplan ist eine Verteilung des Finanzierungsbedarfs auf die einzelnen Maßnahmen bzw. Dienstleistungen transparent vorzunehmen. Die Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 4.1) unter Berücksichtigung der in § 4.2 genannten Grundlagen wird dadurch herbeigeführt, dass der Umfang der Tätigkeiten des Vereins in dessen jährlichen Wirtschaftsplan jeweils im Vorwege so bestimmt wird, dass die Tätigkeiten bei Einhaltung einer effizienten und effektiven Wirtschaftsführung aus den zu erwartenden Mitgliedsbeiträgen finanziert werden können. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Änderung der Beitragsordnung des Vereins auf dem satzungsrechtlich vorgesehenen Wege anzupassen; auch in diesem Fall sind jedoch die Anforderungen des vorstehenden Satzes einzuhalten.
- § 4.6 **Ausgleichshöhe.** Die Gesamthöhe der jährlichen Ausgleichszahlungen entspricht dem Mitgliedsbeitrag der jeweiligen Kommune, der nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung des Vereins zu ermitteln ist.
- § 4.7 **Abrechnung.** Der Verein erstellt durch die Geschäftsführung spätestens bis zu der Mitgliederversammlung, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres über den Jahresabschluss beschließt, im Rahmen der Rechnungslegung eine prüfbar aufstellende und abrechnende der im jeweils abgelaufenen Jahr erbrachten DAWI. Auch um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation entsteht, wird die Jahresrechnung durch den

bestellten Abschlussprüfer unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft. Die Kommunen können in Zweifelsfällen vom Verein nähere Erläuterungen und Nachweise verlangen.

§ 5

Unterdeckungen, Überkompensation

- § 5.1 **Keine Nachschusspflicht.** Unterschreitet die nach den Parametern und Regelungen dieser Betreuungsvereinbarung ermittelte Höhe der Ausgleichszahlung für ein Jahr die tatsächlich im Nachhinein ermittelten Kosten, so besteht kein Anspruch des Vereins und im Verhältnis der Kommunen untereinander auf Ausgleich dieser Unterdeckung. Der Verein trägt den Fehlbetrag auf neue Rechnung vor und bemüht sich um einen Ausgleich durch Anpassung seiner Tätigkeit im Folgejahr. Aus einer Unterdeckung ergibt sich kein Anspruch des Vereins auf Anpassung der Ausgleichszahlung oder der Parameter, eine solche kann aber mit Wirkung für die Zukunft im Rahmen der beihilferechtlichen Vorschriften vereinbart werden (vgl. § 5.4).
- § 5.2 **Geringfügige Überdeckungen.** Übersteigt der nach den Regelungen dieser Betreuungsvereinbarung und des darauf beruhenden Wirtschaftsplans ermittelte und gezahlte Ausgleich die für die Erbringung der DAWI unter Berücksichtigung der Einnahmen hieraus sowie einer angemessenen Rendite erforderlichen Kosten um bis zu 10 %, so verbleibt diese Überdeckung beim Verein. Sie wird für die Tätigkeiten des Vereins in den Aufgabenbereichen gemäß § 2 eingesetzt und entsprechend im nachfolgenden Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- § 5.3 **Rückforderung überhöhter Ausgleichszahlungen.** Verbleibt nach Maßgabe von § 5.2 ein Überschuss in einer Höhe von mehr als 10 % der Ausgleichszahlungen, wird der gesamte Überschuss unverzüglich nach Jahresrechnung an die Kommunen und die übrigen Vereinsmitglieder im Verhältnis ihrer Beitragshöhe ausgezahlt. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Monate.
- § 5.4 **Anpassung der Parameter.** Ist unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Betreuungsakts die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichszahlungen nicht gewahrt, sind die Parameter durch Anpassung dieser Vereinbarung anzupassen. Dies gilt insbesondere, falls eine Rückforderung

nach § 5.3 stattfindet. Eine Anpassung der Parameter oder Ergänzung dieser Vereinbarung hat ferner zu erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um die Konformität mit höherrangigem Recht, insbesondere dem EU-Beihilferecht, herzustellen. Dies gilt vor allem, soweit eine Aufsichtsbehörde, die Europäische Kommission oder ein Gericht unanfechtbar feststellen sollten, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung mit höherrangigem Recht unvereinbar sind. Ein Anspruch Dritter auf die Anpassung wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 6

Information und Kontrolle

- § 6.1 **Grundsatz.** Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig rechtzeitig über die für diese Vereinbarung bedeutsamen Umstände oder wesentliche Veränderungen der Vereinbarungsgrundlage zu informieren.
- § 6.2 **Kontrollrechte gegenüber dem Verein.** Die Kommunen wirken bei der Kontrolle des Vereins insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen zusammen, insbesondere durch Herbeiführung der zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sowie ggf. in Ausschüssen und Beiräten. Sie tragen auch dafür Sorge, dass der Verein seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter, von ihm beauftragte Steuerberater, Buch- und Wirtschaftsprüfer im Umfang der satzungsmäßigen und durch diese Betreuungsvereinbarung begründeten Kontrollrechte zur Auskunftserteilung ermächtigt und von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt auch im Verhältnis zu Prüfinstanzen der Europäischen Union.
- § 6.3 **Unterlagen.** Der Verein trägt unbeschadet weitergehender Vorschriften dafür Sorge, dass sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts vereinbar sind, vom Verein mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden.

§ 7

Dauer der Betreuung, Beitritt und Ausscheiden

- § 7.1 **Regelmäßige Dauer.** Die Betreuungsvereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung durch den Verein und die anfänglich beteiligten Kommunen wirksam. Ihre Laufzeit beträgt endet mit dem zehnten Geschäftsjahr des Vereins ab der Unterzeichnung (wobei das Jahr der Unterzeichnung mitgerechnet wird). Einer Kündigung bedarf es dazu nicht. Die Kommunen werden rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit prüfen, ob und ggf. in welcher Form eine erneute Betreuung des Vereins auf der Basis der dann geltenden Rechtsgrundlagen erfolgen soll.
- § 7.2 **Beitritt weiterer Kommunen.** Weitere als die anfänglich beteiligten Kommunen können dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im Verein beitreten. Voraussetzung ist jeweils die Eigenschaft als kommunale Körperschaft, kommunales Unternehmen oder Vereinigung ohne Beteiligung privaten Kapitals bzw. privatwirtschaftlicher Gesellschafter oder Mitglieder. Der Beitritt zur Betreuungsvereinbarung erfolgt durch Unterzeichnung auf einem entsprechenden Beiblatt der Unterschriftenliste durch die jeweilige Kommune und Gegenzeichnung durch den Verein.
- § 7.3 **Ausscheiden von Kommunen.** Die Betreuungsvereinbarung endet für eine Kommune automatisch mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein. Jede Kommune ist zudem berechtigt, die Betreuungsvereinbarung bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Ende des folgenden Geschäftsjahres des Vereins durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu kündigen. Ein späterer erneuter Beitritt ist zulässig. Das Ausscheiden von Kommunen hat auf den Bestand der Betreuungsvereinbarung zwischen den übrigen Kommunen und dem Verein keinen Einfluss.

§ 8

Schlussbestimmungen

- § 8.1 **Änderungen.** Änderungen und Ergänzungen dieser Betreuungsvereinbarung bedürfen einer Einigung bzw. Zustimmung aller zum jeweiligen Zeitpunkt unterzeichneten Kommunen und des Vereins in der im nachstehenden

Absatz geregelten Schriftform. Unberührt bleiben die Regelungen zum Beitritt und zum Ausscheiden.

§ 8.2 **Schriftformklausel.** Änderungen und Ergänzungen dieser Betrauungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst oder den Verzicht darauf.

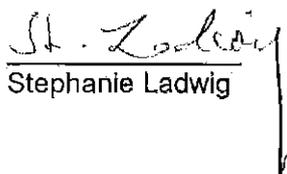
§ 8.3 **Nebenabreden.** Unerwähnte Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8.4 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betrauungsvereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Betrauungsvereinbarung am ehesten gerecht werden. Sollten sich die Regelungen dieser Betrauungsvereinbarung als unvollständig oder unrichtig erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, berichtigende bzw. lückenfüllende Regelungen zu vereinbaren.

Unterschriften:

Plön, den 30.06.2017

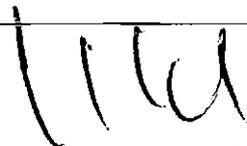
OHT
Die Vorsitzende

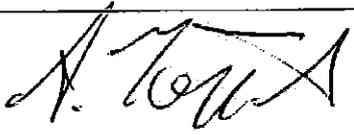
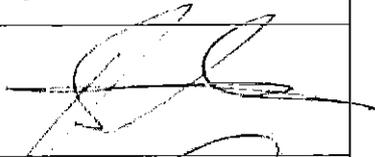
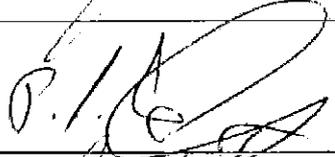
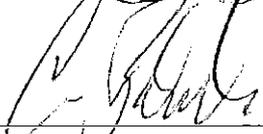
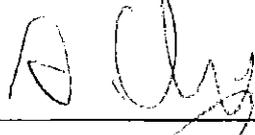
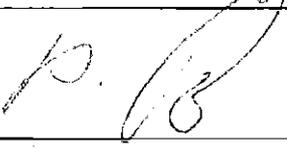
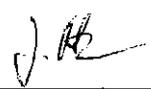
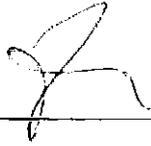

Stephanie Ladwig

Die Geschäftsführerin


Katja Lauritzen

Die Mitglieder:

Bezeichnung Mitglied	Name u Funktion Unterzeichner/-in	Unterschrift
Stadt Eckernförde	Sibbel, Jörg Bürgermeister	
Gemeinde Behrensdorf/Ostsee	Mankel, Frank Bürgermeister	

Gemeinde Blekendorf	Andreas Köpcke Bürgermeister	
Gemeinde Wangels	Eckhard Klodt Bürgermeister	
Kurbetrieb Travemünde	Ullrich Hoff Wahlleiter	
Gemeinde Dahme	Behrens Bürgermeister	
Gemeinde Grömitz	Karnisch Bürgermeister	
Amt Schwansen	gemeinsame Deu Bürgermeister	
Gemeinde Schönberg	Peter A. Kehring Bürgermeister	
Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz	Carsten Behnk Verbandsvorsitz	
Stadt Fehmarn	Weser Bürgermeister	
Gemeinde Heikendorf	Andreas Oth Abt. Heikendorf	
Tourismus-Agentur Lübecker Bucht AöR	André Rosinski Vorstand TPLB	
Gemeinde Timmendorfer Strand	Joachim Metz Geschäftsführer TSWT G-664	
Stadt Glücksburg	Goran Geyer TAPF G-664	

Kreis Ostholstein	Silke Hämker i.V. für Kreis OHT	in Vertretung S. Hämker abgeordnet für Landrat
Stadt Lütjenburg	Prof. Dr. HBT	i.A. Prof. Dr. HBT für die Stadt Lütj.
Tourismusverband Probstei e.V.	Nico Redlin Vf. des iVP	i.A. Nico Redlin
Gemeinde Hohwacht	Prof. Dr. HBT	i.A. Prof. Dr. HBT d. Gemeinde w. v.
Amt Lensahn	Klaus Wink	U. L.
Gemeinde Grube	Volker Stoldt	V. Stoldt
Gemeinde Großenbrode	Jens Reise	Jens Reise
Gemeinde Kellenhusen	Frank Bant Touristik teil	Frank Bant
Gemeinde Hohenfelde	Esra Fink Bürgermeisterin	Esra Fink
Gemeinde Ascheberg	THOMAS HENNER GEMEINDE ASCHBERG - Der Bürgermeister -	Th. Henner
Gemeinde Strande	Dr. Holger Klink Denninghagen Str. 1 24229 Strande	Dr. Holger Klink
Gemeinde Schwedeneck	G. Jones Burgstr. 20a 24229 Schwedeneck	G. Jones
Gemeinde Laboe	Ulrike Nordhorst Bürgermeisterin Laboe	Ulrike Nordhorst

